



Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster

Beschluss

Amtliche Leitsätze

1. Der Vergabestelle ist es nicht verwehrt, Unterkriterien eines zuvor festgelegten Zuschlagskriteriums dadurch besonders zu gewichten, dass sie die bei der Erstellung der Verdingungsunterlagen oder in der Bekanntmachung des Auftrags für dieses Kriterium vorgesehenen Punkte auf die Unterkriterien verteilt, sofern eine solche Entscheidung die in den Verdingungsunterlagen oder in der Bekanntmachung genannten Zuschlagskriterien nicht ändert (1), oder nichts enthält, was, wenn es bei der Vorbereitung der Angebote bekannt gewesen wäre, diese Vorbereitung hätte beeinflussen können (2) und nicht unter Berücksichtigung von Umständen erlassen wurde, die einen der Bieter diskriminieren konnte (3), so auch EuGH, Urteil vom 24.11.2005, Rs. C-331/04. Eine Vergabestelle, die keine konkrete Bewertungsmatrix mit der Zuordnung von entsprechenden Punktwerten vor der Abgabe der Angebote gefertigt hat, sondern nur auf eine Punkteskala hinweist, kann auch noch nach Eingang der Angebote diese Punktwerte konkretisieren und zuordnen, wenn sie sich weiterhin an die den Bieter zuvor mitgeteilten Zuschlagskriterien und Unterkriterien sowie deren Gewichtung hält.
2. Bei der Wertung der Angebote auf der dritten Wertungsstufe steht den Vergabestellen gemäß § 25 Nr. 3 VOL/A ein Beurteilungsspielraum zu, der von den Nachprüfungsinstanzen nur darauf hin überprüfbar ist, ob die Vergabestelle von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum richtig interpretiert und eingehalten hat oder ob die Einschätzung der Vergabestelle auf unsachgemäßen Erwägungen beruht. Das dabei gefundene Wertungsergebnis muss zumindest vertretbar sein.

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines Rahmenvertrages für Schülerbeförderungen

VK 8/07

der Firma xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxx

Antragstellerin

gegen

den xx
xxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxx

Antragsgegnerin

Verfahrensbevollmächtigte

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

XX

BeigeladeneXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat die Vergabekammer Münster auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 2007 durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Heine

am **30. Mai 2007** beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxx € festgesetzt.
3. Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin wird für notwendig erklärt.
4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin.

Gründe**I.**

Die Antragsgegnerin schrieb im Dezember 2006 Rahmenverträge für die Schülerbeförderung in einem offenen Verfahren nach der VOL/A europaweit aus. Gegenstand der Ausschreibung war die schultägliche Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schüler ab dem 01.08.2007 bis zum 31.07.2010 zu insgesamt sechs Förderschulen im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin. Der Auftrag war aufgeteilt in sechs Lose, wobei eine Vergabe getrennt nach Losen zulässig war.

Im Streit steht ein Teilbereich aus dem Los 3, dass sich auf eine Schule in xxxxxxxxxxxxxx bezieht, wobei dieses Los wiederum in 4 Regionallose (Lose 3.1 bis 3.4) unterteilt wurde. Hier geht es um den Auftrag für das Los 3.2, dass sich auf die Region B im Bereich von xxxxxxxxxxxxxx und xxxxxx bezieht. Der Gesamtauftragswert für das Los 3.2 beläuft sich auf ca. xxxxxxxx €.

In der Bekanntmachung nannte die Antragsgegnerin folgende Zuschlagskriterien:

An 1. Stelle den Preis mit 60 %, an 2. Stelle die Fahrdienstorganisation mit 16 % und an 3., 4. und 5. Stelle den Änderungsdienst, das Ausfallkonzept und das Beschwerdemanagement mit jeweils 8 %. Die Zuschlagskriterien 2 bis 5 bezogen sich auf das Qualitätssicherungskonzept und sollten in Relation zum Preis mit insgesamt 40 % bewertet werden.

Die Ausschreibungsunterlagen bestanden aus den Anlagen A bis E.

In der Anlage A führte die Antragsgegnerin unter Ziffer 16.2 aus:

„Für die Bewertung des Preises sind die Eintragungen des Bieters in den Preisangeboten maßgeblich. Die Bewertung des Qualitätssicherungskonzepts erfolgt auf der Grundlage der Ausführungen des Bieters in der Anlage D.“

Dabei sollte die Bewertung des Qualitätssicherungskonzepts auf Grund einer Punktvergabe (0 bis 100) erfolgen, wobei die Zuschlagskriterien 2 bis 5 in dem jeweils mitgeteilten Umfang berücksichtigt werden sollten. In der mündlichen Verhandlung teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie die Festlegung der einzelnen Punktwerte für die Unterkriterien, die jeweils in Abzug zu bringen waren, erst nach Abgabe der Angebote vorgenommen habe.

Die Anlage C enthielt die Leistungsbeschreibung und das Preisangebot. Die Allgemeine Leistungsbeschreibung beinhaltete Vorgaben für die Fahrdienstorganisation, die Durchführung der Beförderung, die Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge und das Beschwerdemanagement. Hinsichtlich des Zuschlagskriteriums „Fahrdienstorganisation“ wurden die Bieter verpflichtet, anhand von vorgegebenen Schülerdaten aus der Anlage C.3, die auch Besonderheiten wie die Größe des Sitzes, vorzeitige Rückkehr, Übergröße des Rollstuhls oder möglichst kurze Fahrzeit enthielt, einen Fahrplan aufzustellen und dabei die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Anforderungen an die Besonderheiten der Beförderungsleistung zu berücksichtigen. Dabei sollte insbesondere die Einhaltung der Gesamtfahrzeit für die Hin- und Rückfahrt von 120 Minuten täglich (Richtfahrzeit) und die Form der Linienführung Grundlage der Bewertung sein. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird hiermit vollinhaltlich auf die Seiten 2 bis 7 der allgemeinen Leistungsbeschreibung in der Anlage C Bezug genommen.

Die Anlage D enthielt u.a. ergänzende Angaben zum Qualitätssicherungskonzept. Für jedes Zuschlagskriterium gab die Antragsgegnerin einen Vordruck vor, der von den Bietern auszufüllen war.

Hinsichtlich der *Fahrdienstorganisation* hatten die Bieter aufgrund der momentan in der Region wohnenden SchülerInnen einen Fahrplan auszuarbeiten, der insbesondere die Richtfahrzeit einhielt und eine bestimmte Form der Linienführung erkennen ließ.

Hinsichtlich des *Änderungsdienstes* wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass insbesondere der Ablauf des Änderungsdienstes und die Form der Benachrichtigung gewertet würden.

Hinsichtlich des *Ausfallkonzepts* teilte die Antragsgegnerin den Bietern mit: „Wie stellen Sie sicher, dass bei Fahrzeug- oder Personalausfällen die Beförderung der SchülerInnen weiterhin sichergestellt wird?“ Als besondere Bewertungskriterien nannte sie die Einsatzmöglichkeiten von Ersatzfahrzeugen/ -Personal oder die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.

Hinsichtlich des *Beschwerdemanagements* verlangte die Antragsgegnerin ein konkretes Konzept für die Durchführung, wobei als besondere Bewertungskriterien die Sicherstellung der Erreichbarkeit, die Schulung der MitarbeiterInnen, die Dokumentation der Beschwerden und die Form der Rückmeldung an Eltern und Schule angegeben waren.

Weitere generelle Anforderungen an die Auftragsdurchführung konnten die Bieter aus dem als Anlage E beigefügten Vertragsvordruck entnehmen.

Am 19.02. 2007 lagen der Antragsgegnerin zu Los 3.2 insgesamt sechs Angebote vor, wobei das Angebot der Antragstellerin preislich das günstigste war, gefolgt vom Angebot der mit Beschluss vom 20.04.2007 Beigeladenen.

Ausweislich des Vergabevermerks erhielt die Antragstellerin insgesamt 80 Punkte, während die Beigeladene 87,4 Punkte erzielte und damit –trotz des geringfügig höheren Preises– den ersten Rang belegte. Die Differenzen ergaben sich aus der Bewertung des Qualitätssiche-

rungskonzeptes; hier schnitt die Beigeladene im Verhältnis zur Antragstellerin erheblich besser ab.

Mit Schreiben vom 27.03.2007 erteilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin eine Absage. Die Antragstellerin rügte die geplante Vergabe an die Beigeladene mit Schreiben vom 03.04.2007 und beantragte am 04.04.2007 die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die Bewertung ihrer Angaben zum Qualitätssicherungskonzept ungerechtfertigterweise zu gering bewertet worden seien. Aufgrund der übersandten Ausschreibungsunterlagen sei für sie nicht ersichtlich, wie die Fragen anders hätten beantwortet werden können bzw. sollen. Sie fühle sich einer gewissen Willkür ausgesetzt, zumal ihr mitgeteilt worden sei, dass sie das preisgünstigste Angebot abgegeben habe.

Nach Akteneinsicht trägt die Antragstellerin vor, sie habe für die *Fahrzeitberechnung* als Grundlage – so wie an dieser Schule seit langem üblich- 8.15 Uhr angenommen, weil ab diesem Zeitpunkt eine Aufsicht durch die Schule erfolge. Die Besonderheit, eine möglichst kurze Fahrzeit für eine Schülerin anzubieten, habe sie in Interessenkonflikte gebracht. Diese Schülerin wohne bereits 39 km von der Schule entfernt, so dass sie ca. 55 Minuten Fahrzeit benötige. Es sei ihr nur die Wahl zwischen einer Fahrzeitüberschreitung oder einer Missachtung der Vorgabe geblieben. Man habe versucht die Fahrzeit möglichst kurz zu halten, weshalb sie nur drei weitere Schüler mit diesem Fahrzeug befördern wollte, so dass keine nennenswerten Umwege zu fahren waren.

Hinsichtlich des *Änderungsdienstes* weist die Antragstellerin darauf hin, dass sämtliche Änderungen, wozu auch Besonderheiten gehören, durch die Mitarbeiter im Büro schnellstmöglich – d.h. in der Regel sogar innerhalb eines Tages- umgesetzt werden. Da sie nur wenige Mitarbeiter im Büro habe, diese aber umfassend kompetent seien, bestand aus ihrer Sicht keine Notwendigkeit, einen ganz bestimmten Ansprechpartner zu benennen.

Weiterhin trägt die Antragstellerin zum *Ausfallkonzept* vor, dass sie überwiegend im Bereich xxxxxx und xxxxxxxxxxxx tätig sei und ihr eigener Reservefuhrpark auch hier zur Verfügung stehe. Sie brauche deshalb kein Partnerunternehmen oder andere angemietete Fahrzeuge, weil sie die Beförderung der SchülerInnen betriebsintern abwickeln könne. Sie könne nicht nachvollziehen, warum Unternehmen, die mit anderen Firmen zusammenarbeiten müssten, mehr Punkte bekommen haben als sie.

Zur Mobilitätsgarantie trägt die Antragstellerin vor, dass fast alle namhaften Fahrzeughersteller für Fahrzeuge, die nicht älter als 10 Jahre sind, eine Mobilitätsgarantie gewähren, was aber lediglich bedeute, dass für die Leihfahrzeuge die Kosten übernommen werden.

Die Antragstellerin verweist zudem darauf, dass sie über Stammpersonal verfüge, das im Gelegenheitsverkehr eingesetzt werde. Sie könne nicht nachvollziehen, warum die Beigeladene Punkte für bereitstehendes Personal bekommen habe, das noch eingestellt werden muss.

Die Organisation und Dokumentation sei – so die Antragstellerin- in den Ausschreibungsunterlagen nicht als Bewertungskriterium genannt worden, so dass diesbezüglich auch keine Punkte vergeben werden durften.

Die Antragstellerin weist zudem darauf hin, dass sie hinsichtlich des *Beschwerdemanagements* doch die in den Unterlagen geforderte Erreichbarkeit genannt habe. Darüber hinaus sei

durch den Taxibetrieb eine Erreichbarkeit zu anderen Zeiten gewährleistet. Die Mitarbeiter würden auch durch Einzelschulungen unmittelbar nach Erkennen des Defizits nachgeschult. Sie könne nicht verstehen, warum die Beigeladene mehr Punkte für die Dokumentation von Telefonaten erhalte, wenn sie doch ebenfalls jede Beschwerde schriftlich festhalte.

Die Antragstellerin beantragt,

die Nachprüfung der Vergabeentscheidung.

Die Antragsgegnerin beantragt:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewandten Kosten der Antragsgegnerin.
3. Die Hinzuziehung eines anwaltlich Bevollmächtigten durch die Antragsgegnerin wird für notwendig erklärt.

Die Antragsgegnerin beanstandet zunächst den zeitlichen Ablauf zwischen der Rüge und dem Nachprüfungsantrag und die nicht ausreichende Begründung des Nachprüfungsantrages.

Zudem hält die Antragsgegnerin den Nachprüfungsantrag für unbegründet, weil die Bewertung des Qualitätssicherungskonzepts beurteilungsfehlerfrei von ihr durchgeführt worden sei.

Die Antragsgegnerin trägt zunächst vor, sie sei bei der Wertung der Angebote streng nach ihren Vorgaben in den Vergabeunterlagen vorgegangen. Diese seien eindeutig gewesen und für den Bieter weder überraschend noch intransparent. Aus den Verdingungsunterlagen habe sich ergeben, welche Merkmale wertungsrelevant waren. Zudem habe sie den Bietern mitgeteilt, dass die Bewertung des Qualitätssicherungskonzeptes auf der Grundlage einer Punktevergabe von 0 bis 100 erfolgen sollte. Sie sei nicht verpflichtet gewesen, mitzuteilen, wie diese Punkte konkret auf die einzelnen Kriterien verteilt werden sollten. Eine solche Verpflichtung würde allenfalls dann bestehen, wenn dieses konkrete Muster zur Verteilung der Punkte bereits vor Ablauf der Angebotsfrist vorhanden gewesen sei, was hier nicht der Fall war.

Die Antragsgegnerin weist außerdem darauf hin, dass ihr bei der Wertung der Angebote ein Beurteilungsspielraum zustehe, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar sei. Eine Kontrolle habe nur daraufhin stattzufinden, ob die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums beachtet worden sind, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde, keine sachwidrigen Erwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind und die Wertungsentscheidung sich im Rahmen der Gesetze und der allgemein gültigen Beurteilungsmaßstäbe hält.

Daran habe sie sich gehalten. Inhaltlich habe sie festgestellt, dass die Beigeladene umfangreichere und detailliertere Ausführungen zum Qualitätssicherungskonzept gemacht habe, so dass diesem Angebot –trotz des geringfügigen Preisunterschiedes von 2 %- der Vorzug zu geben sei.

Bezüglich der *Fahrdienstorganisation* habe die Antragstellerin Punktabzüge hinnehmen müssen, weil sie bei 4 von insgesamt 10 Linien die vorgegebene Richtzeit von 120 Minuten deutlich überschritten hatte und zudem bei einem der zu befördernden Schüler die Vorgabe, eine möglichst kurze Fahrzeit einzuhalten, nicht berücksichtigte. Bei der Ermittlung der Gesamtfahrzeit habe sie vorausgesetzt, dass die Schule ca. 10 Minuten vor Schulbeginn erreicht sein

musste. Festgestellte Fahrtzeitüberschreitungen wurden akzeptiert, wenn die Richtzeit aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort des Schülers und Schule trotz direkter Beförderung nicht erreicht werden konnte. Grenzwertig war die Überschreitung der Richtzeit in einem geringfügigen Umfang, wenn nicht zu akzeptierende Umwege gefahren wurden, um weitere Mitschüler aufzunehmen. Dafür gab es Punktabzüge. Daneben wurde die Linienführung mittels eines Routenplaners überprüft und auf nicht zu akzeptierende Umwege kontrolliert, was wiederum einen Punktabzug zur Folge hatte.

Bezüglich des *Änderungsdienstes* habe die Beigeladene im Gegensatz zur Antragstellerin deutlich umfassendere Ausführungen zum Ablauf, zu Ansprechpartnern sowie zum Verfahren gemacht und zahlreiche Anregungen zur möglichst effizienten Organisation unterbreitet.

Bezüglich des *Ausfallskonzepts* habe das Angebot der Beigeladenen deutlich ausführlichere Angaben, wie das Unternehmen im Falle des Ausfalls von Fahrzeugen und/oder Personal reagieren werde, enthalten. Die Beigeladene habe beispielsweise vorgetragen, dass sämtliche Fahrzeuge mit einer Mobilitätsgarantie von VW ausgerüstet seien und Ersatzfahrzeuge, entweder aus anderen Fahrdienstbereichen und gegebenenfalls anderen Betrieben der Sonnenschein-Gruppe, vorgehalten würden. Demgegenüber habe die Antragstellerin lediglich die Möglichkeit dargelegt, dass bei einem Fahrzeugausfall Fahrgäste mit betriebseigenen und rollstuhlgerechten Taxen weiter befördert und gegebenenfalls Ersatzfahrzeuge und erfahrene Springer eingesetzt würden. Die Antragsgegnerin weist ausdrücklich darauf hin, dass bereits aus den Vergabeunterlagen erkennbar gewesen sei, dass die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern besonders berücksichtigt werden sollte. Soweit die Antragstellerin nunmehr meine, dies benachteilige sie, hätte sie vor Abgabe ihres Angebotes dies rügen müssen.

Außerdem läge es auf der Hand, dass zu den Fahrzeug- und Personalausfällen auch Ausführungen von den Bietern zur Organisation und Dokumentation gefordert seien. Eine professionelle Organisation sei Voraussetzung dafür, dass auch bei Fahrzeug- und Personalausfällen eine ordnungsgemäße Leistungserbringung gewährleistet sei.

Bezüglich des *Beschwerdemanagements* habe die Antragstellerin mit ihrem Konzept schlechter abgeschnitten, weil die Darstellungen der Beigeladenen deutlich aussagekräftiger gewesen seien. So habe die Beigeladene dargestellt, eine zentrale Stelle einrichten zu wollen, über die sämtliche Beschwerden kompetent bearbeitet und dokumentiert würden. Die Beschwerdestelle sollte über Service-Telefon und Service Fax erreichbar sein. Das Vorgehen dieser Beschwerdestelle werde im Vordruck konkret geschildert und eine Dokumentation zugesichert. Die Antragstellerin habe hingegen lediglich mitgeteilt, dass die Beschwerden sehr ernst genommen würden. In der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr sei immer ein Mitarbeiter erreichbar. Die Mitarbeiter würden auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und entsprechend weitergeschult. Eltern, Schule und Antragsgegnerin würden durch Fax oder Brief unterrichtet.

Die Beigeladene trägt vor, die Antragsgegnerin habe in ihren Ausschreibungsunterlagen deutlich darauf hingewiesen, dass das Zuschlagskriterium für diesen Auftrag zu 60% der Preis und zu 40% das Qualitätssicherungskonzept sei. Aufgrund dieser Informationen habe sie ihr Angebot gefertigt. Aus den Unterlagen entnehme sie, dass sie ein deutlich besseres Qualitätssicherungskonzept vorgelegt habe als die Antragstellerin. Da sie preislich nur geringfügig abweiche, sei die Entscheidung der Antragsgegnerin, dem Angebot mit dem besseren Konzept den Auftrag zu erteilen, im Rahmen des Beurteilungsspielraumes nicht zu beanstanden.

Die Vorsitzende hat die Frist für die Entscheidung der Vergabekammer gemäß § 113 Abs. 1 GWB bis zum 08.06.2007 verlängert. Am 24.05.2007 hat eine mündliche Verhandlung statt-

gefunden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akte der Vergabekammer, auf die Vergabeakten der Antragsgegnerin und auf die Niederschrift aus der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

II.

Die Vergabekammer ist zuständig, weil die Antragsgegnerin der mittelbaren Landesverwaltung angehört und von ihr zu vergebene Aufträge damit dem Land Nordrhein-Westfalen zuzurechnen sind (§ 104 Abs. 1 GWB) und sie ihren Sitz im Regierungsbezirk Münster hat (§ 2 Abs. 3 ZuStVO NpV NW).

Der geschätzte Auftragswert für das Los 3.2 liegt oberhalb von 211.000 € und übersteigt damit den nach § 2 Nr. 3 VgV erforderlichen Schwellenwert bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

1. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

Die Antragstellerin legte den kompletten Nachprüfungsantrag mitsamt ihrem Angebot der Vergabekammer am 03.04.2007 eigenhändig vor. Sie wurde darauf hingewiesen, dass eine Zustellung nicht erfolgen könne, weil sie zuvor nicht gerügt hatte. Daraufhin rügte sie am gleichen Tag gegenüber der Antragsgegnerin die aus ihrer Sicht zu geringe Bewertung ihres Angebots und legte den Nachprüfungsantrag am 04.04.2007 der Vergabekammer erneut vor. Dieser Antrag wurde dann zugestellt.

Die Begründung des Antrages im Sinne von § 108 Abs. 1 GWB hat die Vergabekammer für ausreichend gehalten, weil aus dem Absageschreiben der Antragsgegnerin lediglich hervorging, dass das Angebot der Antragstellerin wegen der geringeren Bewertung des Qualitätssicherungskonzepts nicht berücksichtigt werden konnte. Details aus der Bewertung konnten der Antragstellerin vor Antragstellung nicht bekannt sein, so dass sie erst nach Akteneinsicht in der Lage war, konkrete Beanstandungen vorzutragen.

2. Der Nachprüfungsantrag wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gemäß § 97 Abs. 7 GWB haben die Unternehmen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

Gemäß § 25 Nr. 3 VOL/A ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Dabei darf der Auftraggeber gemäß § 25a Nr. 1 Abs. 2 VOL/A nur die Kriterien berücksichtigen, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind.

Die Wertung der Antragsgegnerin hinsichtlich des Qualitätssicherungskonzeptes ist gemäß § 25 Nr. 3 VOL/A nicht zu beanstanden.

a) Die Antragsgegnerin hat nicht gegen § 25a Nr. 1 Abs. 2 VOL/A verstoßen, weil sie die Punktwerte zu den einzelnen Unterkriterien bezüglich des Qualitätssicherungskonzeptes erst im Rahmen der Wertung zur Anwendung brachte, diese Punktwerte zuvor den Bietern aber nicht mitteilte.

Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz erfordern es, dass den potentiellen Bietern zum Zeitpunkt der Vorbereitung ihrer Angebote alle Kriterien, die vom öffentlichen Auftraggeber bei der Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt werden, und wenn möglich, deren relative Bedeutung, bekannt zu geben sind. Der Vergabe-

stelle ist es nicht verwehrt, Unterkriterien eines zuvor festgelegten Zuschlagskriteriums dadurch besonders zu gewichten, dass sie die vom öffentlichen Auftraggeber bei der Erstellung der Verdingungsunterlagen oder der Bekanntmachung des Auftrags für dieses Kriterium vorgesehenen Punkte auf die Unterkriterien verteilt, sofern eine solche Entscheidung die in den Verdingungsunterlagen oder in der Bekanntmachung des Auftrags bestimmten Zuschlagskriterien für den Auftrag nicht ändert und nichts enthält, was, wenn es bei der Vorbereitung der Angebote bekannt gewesen wäre, diese Vorbereitung hätte beeinflussen können und nicht unter Berücksichtigung von Umständen erlassen wurde, die einen der Bieter diskriminieren konnten, EuGH, Urteil vom 24.11.2005, Rs. C-331/04. Auch der BGH, Urteil vom 17.02.1999, X ZR 101/97, war der Auffassung, dass eine Vergabe nach sachlichen und willkürfreien Kriterien zu erfolgen habe und deshalb die Berücksichtigung erst nachträglich gebildeter, aus der Ausschreibung selbst nicht hervorgehender Kriterien unzulässig sei. Ausweislich der Ausschreibungsunterlagen sind die konkreten Punktwerte für die einzelnen Unterkriterien, die man den bekannt gegebenen vier Auftragskriterien im Rahmen des Qualitätssicherungskonzepts zuordnete, auch nicht im Voraus aufgestellt worden, sondern diese ergeben sich erstmalig aus dem Vergabevermerk, vgl. hierzu OLG Düsseldorf, 23.03.2005, Verg 77/04.

Ausgehend von diesen Überlegungen sind vorliegend keine Vergaberechtsverstöße gegen das Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot erkennbar.

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind den Bewerbern zuvor mitgeteilt worden. Die Antragsgegnerin hat hier den Preis zu 60 % und das Qualitätssicherungskonzept zu 40 % in die Wertung gestellt. Dabei hat sie den Bietern einerseits die vier maßgeblichen Bewertungskriterien zur Qualitätssicherung mitgeteilt und andererseits deren Gewichtung von 16 % und jeweils 8%. Weiterhin war den Bewerbern aus den Verdingungsunterlagen bekannt, dass die Bewertung des Qualitätssicherungskonzepts anhand einer Punkteskala von 0 bis 100 erfolgen sollte. Den Bietern wurden hinsichtlich der vier Bewertungskriterien auch die dazu festgelegten Unterkriterien in den Ausschreibungsunterlagen mitgeteilt.

Beispielsweise konnte ein Bieter bei der *Fahrtzeitorganisation* (16 %) insgesamt 100 Punkte erzielen, wobei die Einhaltung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung, die Einhaltung der Richtfahrzeit und die Form der Linienführung den Bietern in den Ausschreibungsunterlagen als Unterkriterien für die Wertung genannt wurden. Dafür sollten insgesamt 100 Punkte erzielt werden können.

Damit bewegte sich die Antragsgegnerin noch innerhalb eines vergaberechtlich zulässigen Rahmens. Sie hat weder die zuvor genannten Zuschlagskriterien noch deren Unterkriterien geändert, sondern hat diese bei der Wertung –so wie den Bietern mitgeteilt- innerhalb eines Rahmens von 0 bis 100 Punkten berücksichtigt.

Eine Vergabestelle, die keine konkrete Bewertungsmatrix mit der Zuordnung von entsprechenden Punktwerten vor der Abgabe der Angebote gefertigt hat, kann auch noch nach Eingang der Angebote diese Punktwerte konkretisieren und zuordnen, wenn sie sich weiterhin an die den Bietern zuvor mitgeteilten Kriterien und deren Gewichtung hält. Wenn einem Bieter das Zuschlagskriterium, die dazugehörigen Unterkriterien und die Gewichtung dieser Kriterien bekannt sind, dann ist die Erstellung von vergleichbaren Angeboten möglich. Wird beispielsweise- so wie dies in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde- für das Unterkriterium „kurze Fahrtzeit“ festgestellt, dass ein Bieter diese Vorgabe besser als ein anderer Bieter eingehalten hat, dann ist dafür ein Punktabzug im Rahmen der angekündigten Punkteskala von 0 bis 100 nicht ungewöhnlich oder überraschend, sondern ergibt sich denotwendig aus

den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung. Würde man sich die Bewertung anhand der Punkte hinweg denken, dann wäre das Ergebnis gleich. Die Vergabestelle würde anhand ihrer Auffassung, ohne dass sie diese in Punkte umsetzt, das qualitativ höherwertige Angebot auswählen, d.h. dasjenige Angebot, welches aus ihrer Sicht die Anforderungen des Unterkriteriums besser erfüllt, und mit der entsprechenden Gewichtung in die Gesamtwertung stellen. Letztlich sind die Beurteilungsentscheidungen der Vergabestellen nur bis zu einem gewissen Grad mathematisch erfassbar und nachprüfbar. Es bleibt bei Prüfungsentscheidungen immer ein Bereich, der nicht rational im Nachhinein bestimmbar ist.

Entscheidend ist, dass die Vorgaben und die Gewichtung vor und nach Abgabe der Angebote für alle Bieter gleich waren und aufgrund dessen die Wertung sachlich nachvollziehbar und transparent bleibt, auch wenn man dies anhand einzelner Punkte weiter untergliedert. Würde die Vergabestelle hingegen Kriterien in die Wertung stellen, die sie erst nachträglich gebildet hat und die sich so nicht aus der Ausschreibung ergeben, oder die Gewichtung verändern dann würde dies ein Verstoß gegen Vergaberechtsgrundsätze darstellen. Das ist hier bei der Punktwertung der Antragsgegnerin nicht ersichtlich.

Die Wertung der Antragsgegnerin enthielt auch keine Gesichtspunkte, die, wenn diese bei der Vorbereitung der Angebote bekannt gewesen wären, diese Vorbereitung hätten beeinflussen können. Diesbezüglich hat auch die VK Münster, Beschluss vom 13.01.2004, VK 22/03, bereits entschieden, dass die Aufspaltung eines Zuschlagskriteriums in nicht vorhersehbare Unterkriterien unzulässig ist, wenn die Bieter dies aus den Ausschreibungsunterlagen nicht entnehmen können. Derartige irreführende oder nicht transparente Kriterien sind vorliegend nicht ersichtlich.

Dies gilt insbesondere auch für das Unterkriterium *Ausfallkonzept* soweit die Antragstellerin meint, die Organisation und Dokumentation sei nicht genannt worden. Auch diese Vorgabe ergab sich aus dem Vordruck der Antragsgegnerin, weil danach gefragt war, wie der Bieter die Beförderung der SchülerInnen bei Fahrzeug- oder Personalausfällen sicherstellen will. Die Beigeladene hat in ihrem Angebot dies auch so verstanden. Sie führt in einem gesonderten Punkt das „Handling“ aus. Das ganze würde nur funktionieren, so schreibt die Beigeladene, wenn das Personal entsprechend eingewiesen werde. Dementsprechend werde auf jedem Fahrzeug eine Fahrzeugmappe vorhanden sein, in der das Handling beschrieben wird. Es folgen dann noch weitere Ausführungen zu diesem Punkt. Insofern handelte es sich keinesfalls um ein nicht vorhersehbares Unterkriterium.

Im Ergebnis ist ein Verstoß gegen § 25a Nr. 1 Abs. 2 VOL/A hier nicht feststellbar.

b) Der Antragsgegnerin können gemäß § 25 Nr. 3 VOL/A auch keine Beurteilungsfehler bei der Wertung der Angebote auf der dritten Stufe nachgewiesen werden. Die Antragsgegnerin geht zutreffend davon aus, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Leistungsbewertung von Angeboten grundsätzlich einen Beurteilungsspielraum hat, der nur auf Beurteilungsfehler hin überprüfbar ist, also insbesondere darauf, ob die Vergabestelle von einem zutreffend ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum richtig interpretiert und eingehalten hat und ob die Einschätzung auf unsachgemäßen Erwägungen beruht. Das dabei gefundene Wertungsergebnis muss zumindest vertretbar sein, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.01.2005, Verg 58/04; VK Münster, Beschluss vom 22.07.2005, VK 16/05.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist die Wertungsentscheidung der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden.

Im Einzelnen:

aa) Die Wertung der Antragsgegnerin hinsichtlich der *Fahrdienstorganisation* kann unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen vergaberechtlich nicht beanstandet werden.

Die Beigeladene hat für die Beförderung der SchülerInnen zur KM xxxxxxxxxxxxxxxx insgesamt 9 Linien und zwei Zusatzlinien vorgesehen und dabei in fünf Fällen die Fahrtzeit überschritten, wobei aber nur eine Überschreitung als grenzwertig angesehen wurde.

Demgegenüber hat die Antragstellerin 10 Linien angeboten, wobei 4 Fahrtzeitüberschreitungen als grenzwertig angesehen wurden. Dadurch ergab sich eine Punktedifferenz von 15 Punkten zum Nachteil der Antragstellerin.

Da die Richtfahrtzeit für alle Bieter eindeutig aus den Unterlagen hervorging und die Zeiten häufig knapp bemessen waren, waren alle Bewerber gleichermaßen gezwungen, eine genaue Fahrdienstplanung vorzunehmen, um so den Anforderungen der Leistungsbeschreibung zu genügen.

Bei der Ermittlung der Gesamtfahrtzeit hat die Antragsgegnerin berücksichtigt, dass die Fahrt ca. 10 Minuten vor Schulbeginn enden sollte. Konnte aufgrund der Entfernung bis zur Schule die Richtfahrtzeit trotz direkter Beförderung im Einzelfall nicht eingehalten werden, gab es keinen Punktabzug. Wurde die Richtzeit überschritten, weil nicht zu akzeptierende Umwege gefahren wurden, um noch mehr SchülerInnen mitzunehmen, oder weil die Berechnung der Linie nicht so günstig war, so stufte die Antragsgegnerin dies als grenzwertig ein. Für jede grenzwertige Überschreitung pro Linie wurden den Bietern 5 Punkte abgezogen.

Da die Angebote der Bieter nicht offen gelegt wurden und gerade die Ermittlung der Fahrstrecken auch kalkulationserheblich ist, konnten dazu keine konkreteren Angaben bei der Akteneinsicht und in der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

Allerdings konnte die Antragstellerin anhand der Vorgaben zur Grenzwertigkeit anhand ihres eigenen Angebots die Richtigkeit der Wertung überprüfen. Insbesondere diejenigen Linien, bei denen die SchülerInnen zwischen 7.00 und 7.15 Uhr abgeholt wurden, waren grenzwertig. Die Beigeladene beginnt nur eine Linie um 7.13 Uhr, bietet dafür aber zwei Zusatzlinien an.

Darüber hinaus hat aber die Antragstellerin die Vorgabe einer kurzen Fahrtzeit für eine bestimmte Schülerin nicht berücksichtigt bzw. im Verhältnis zur Beigeladenen ist die für diese Schülerin vorgesehene Fahrtzeit im Angebot der Antragstellerin um ca. 20 Minuten länger bemessen. Die Antragstellerin plante, diese Schülerin um 7.00 Uhr abzuholen, während die Beigeladene die Abholung für 7.22 Uhr vorgesehen hatte. Dies ist der Antragstellerin auch in einer Email der Vorsitzenden vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt worden. Da diese Vorgabe ausweislich der Unterlagen als Besonderheit den Bietern mitgeteilt wurde, hatte jeder Bieter, diese Vorgabe zu berücksichtigen. Vergleicht man insoweit die Angebote der beteiligten Bieter, so hat die Beigeladene diese Vorgabe im Verhältnis zur Antragstellerin sehr wohl berücksichtigt, so dass der Punktabzug bei der Wertung gerechtfertigt erscheint.

Die zeitlichen Vorgaben der Beigeladenen stimmen auch mit den tatsächlichen Möglichkeiten überein. Wenn man ca. 55 Minuten für die 39 km zur Schule benötigt und die Schülerin gegen 7.20 Uhr abgeholt werden soll, so konnte sie im Regelfall gegen 8.20 Uhr in der Schule sein. Sowohl die Antragstellerin als auch die Beigeladene mussten –so wie jeder andere Bieter

auch- sich entscheiden, ob man die Richtfahrzeit einhalten wollte, die schon grenzwertig aufgrund der Entfernung zur Schule war, oder die Besonderheit berücksichtigte. Dazu hatte aber die Antragsgegnerin in den Ausschreibungsunterlagen auf Seite 3 der Anlage C allen Bietern eindeutig mitgeteilt, dass personenbezogene individuelle Fahrtzeitbeschränkungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilt, zu berücksichtigen sind. Insofern wusste jeder Bewerber, dass es entscheidend darauf ankam.

Die Antragstellerin hat diese Vorgabe nicht so günstig umgesetzt wie die Beigeladene. Die Umsetzung der Vorgaben im Angebot der Beigeladenen ist auch nachvollziehbar. Es gibt in einem Ortsteil von xxxxxx SchülerInnen, die in der Nähe der B 482 wohnen und auf dem Weg zur Schule nach xxxxxxxxxxxxxxx ohne nennenswerte Umwege aufgenommen werden können, wenn man zuvor schon die Schülerin aus xxxxxxxxxxxxxx aufgenommen hat. Damit erscheint der Punktabzug als gerechtfertigt, jedenfalls ist dieser hier nicht willkürlich vorgenommen worden.

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, hat die Vergabekammer keinen Einfluss auf die Höhe des jeweiligen Punktabzuges. Wenn eine Vergabestelle pro grenzwertiger Überschreitung 5 Punkte abzieht und das bei jedem Angebot so macht, dann kann ihr nur dann Willkür vorgehalten werden, wenn sie Linien als grenzwertig einstuft, obwohl das nicht der Fall ist. Gleiches gilt für die genannte Besonderheit der Einhaltung einer kurzen Fahrtzeit für eine bestimmte Schülerin.

bb) Die Wertung der Antragsgegnerin hinsichtlich des *Änderungsdienstes* ist ebenfalls gemessen an den Beurteilungsgrundsätzen nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des Ablaufs des *Änderungsdienstes* erhielt die Beigeladene im Verhältnis zur Antragstellerin 10 zusätzliche Punkte für die Benennung von klaren Zuständigkeiten. Dies kann im Angebot der Beigeladenen auf die Ausführungen zur Entwicklung eines Sets von Formularen bzw. Formschriften für die grundsätzliche Abwicklung des *Änderungsdienstes* zurückgeführt werden. Ansonsten sind die Ausführungen der Antragstellerin zwar knapper gehalten, aber inhaltlich mit den Ausführungen im Angebot der Beigeladenen gleichzusetzen. Dass die Antragsgegnerin die Entwicklung eines grundsätzlichen Konzepts durch die Beigeladene, um so den *Änderungsdienst* effektiver und eindeutiger zu gestalten, höher bewertet, ist vor dem Hintergrund ihrer Vorgaben, wonach gerade der Ablauf des *Änderungsdienstes* ein besonderes Bewertungskriterium war, nicht zu beanstanden.

Jedenfalls kann diese Beurteilungsentscheidung der Antragsgegnerin vor dem Hintergrund, dass die inhaltliche Bewertung von einer Kammer nur auf Plausibilität geprüft werden kann, aber ansonsten nur die Rahmenbedingungen kontrollierbar sind, vergaberechtlich nicht beanstandet werden.

cc) Die Wertung der Antragsgegnerin zum *Ausfallkonzept* ist gemessen an dem ihr zustehenden Beurteilungsspielraum vergaberechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Ausgehend von den Verdingungsunterlagen hatten die Bieter darzulegen, wie beim Ausfall von Fahrzeugen oder Personen der Auftrag durchgeführt werden sollte. Die Ausführungen der Beigeladenen zum *Ausfallkonzept* sind gegliedert nach Ausfall von Fahrzeugen und Ausfall von Personal und enthalten darüber hinaus eine Handlungsanweisung. Weiterhin hat die Beigeladene in einer Anmerkung einen konkreten Fall beschrieben. Dagegen sind die Aussagen der Antragstellerin sehr kurz gehalten und lassen keine umfassende Befassung mit diesem Auftragskriterium im Vergleich zum Angebot der Beigeladenen erkennen.

Die Beigeladene hat demgegenüber dargelegt, dass sie eine Mobilitätsgarantie von VW habe, wonach unverzüglich und kostenlos ein Leihfahrzeug von einer anerkannten VAG Werkstatt zur Verfügung gestellt werde. Darüber hinaus halte sie selbst Ersatzfahrzeuge vor, die vor allem für Rollstühle geeignet seien. Zudem verweist die Beigeladene auf Kooperationspartner, die ebenfalls Spezialfahrzeuge kurzfristig zur Verfügung stellen können. Demgegenüber bietet die Antragstellerin den Einsatz von betriebseigenen Ersatzfahrzeugen an, wobei der Umfang nicht näher bestimmt wird.

Wenn man diese Ausführungen in die von der Antragsgegnerin gefertigte Tabelle überträgt, so hat die Beigeladene für die Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen wie der VAG Werkstatt und anderen Kooperationspartnern zusätzliche Punkte erhalten, was nicht zu beanstanden ist. Schließlich eröffnete sie in ihrem Angebot zunächst weitere und umfassendere Möglichkeiten für den Fall eines Ausfalls von Fahrzeugen als die Antragstellerin. Dies hat die Antragsgegnerin zu recht geringfügig besser beurteilt. Wenn die Antragstellerin nunmehr vorträgt, dass sie im Vergleich zur Beigeladenen betriebsintern den Ausfall ebenso gut bewerkstelligen könne, so geht das leider nicht in dieser Deutlichkeit aus ihrem Angebot hervor. Legt man beide Angebote nebeneinander, so hat die Antragsgegnerin zunächst ein Mehr im Angebot der Beigeladenen erkannt, was an sich nicht zu beanstanden ist.

Vergleichbares gilt für den Ausfall des Personals. Die Beigeladene schreibt dazu in ihrem Angebot, dass sie Ersatzfahrer und Aushilfsfahrer einstellen wird und sie dieses System jetzt schon mit Erfolg anwende. Dann verweist sie darauf, dass in einigen anderen Bereichen unterschiedliche An- und Abfahrzeiten gelten und sie Personal aus diesen Bereichen einsetzen könne.

Die Beurteilungsentscheidung der Antragsgegnerin weist auch hier keine formalen Fehler auf. Die Antragsgegnerin ist von gleichen Voraussetzungen ausgegangen und hat dann – legt man die beiden Angebote der Antragstellerin und der Beigeladenen gegenüber- auch insoweit nicht offensichtlich willkürlich geurteilt.

Gerade der Hinweis auf die Einstellung von weiteren Ersatzfahrern und Aushilfsfahrern im Vergleich zum Einsatz von sogenannten Springern, so wie von der Antragstellerin vorgeschlagen, scheint die Antragsgegnerin zu einer höheren Bewertung veranlasst zu haben, was jedenfalls nicht als willkürlich oder sachwidrig bezeichnet werden kann. Werden tatsächlich Ersatzfahrer eingestellt, so sind diese natürlich umfassender einsetzbar als Springer, die im konkreten Fall möglicherweise gerade anderweitig beschäftigt sind.

Die Organisation oder Dokumentation des Ausfallkonzepts lässt sich nur aus dem Einleitungssatz in dem Vordruck „Ausfallkonzept“ entnehmen. Dort wird gefragt, wie der Bewerber sicherstellen will, dass beim Ausfall von Fahrzeugen oder Personen die Beförderung der SchülerInnen abgewickelt wird. Daraus konnte jedenfalls entnommen werden, dass die Bieter auch den Ablauf dieser Situation darzustellen hatten, sie also eine bestimmte Organisation und Dokumentation vorzunehmen hatten und diese schriftlich gegenüber der Antragsgegnerin darstellen sollten. Dies hat die Antragstellerin unterlassen, so dass der Punktabzug hier durchaus sachlich nachvollziehbar erscheint.

dd) Die Wertung der Antragsgegnerin hinsichtlich des *Beschwerdemanagements* ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Sie hat sich auch insoweit innerhalb ihres Beurteilungsspielraumes gehalten. Es sind weder sachfremde Erwägungen eingeflossen noch wurde der Sachverhalt unzutreffend ermittelt.

Allein zu dem Beschwerdemanagement hat die Beigeladene über drei Seiten ausgeführt, wie sie die von der Antragsgegnerin genannten Kriterien bei einer Auftragsvergabe berücksichtigen wollte. Die Beigeladene hat ein umfassendes Konzept vorgelegt. Allerdings verdeutlicht die Wertung durch die Antragsgegnerin, dass sie nicht einfach die Umfänglichkeit des Konzeptes gewertet hat, sondern dass sie gezielt die Kriterien herausuchte, die für ihre Wertung maßgeblich sein sollten. Diese sind dann tabellarisch erfasst und mit Punkten gewertet worden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass auch die Antragstellerin – zwar in knappen Sätzen aber nachvollziehbar ein Beschwerdemanagement beschrieben hat. Die Beigeladene hat sich hingegen dezidiert mit dem Thema befasst und breitet dies in ihrem Angebot entsprechend aus. Insofern erscheint das Konzept systematischer und umfassender und hat folglich auch mehr Punkte erhalten.

Insgesamt kann vergaberechtlich nicht beanstandet werden, dass die umfassenderen Darstellungen im Angebot der Beigeladenen mit höherer Punktzahl belegt wurden. Dabei haben die Nachprüfungsinstanzen keinen Einfluss auf die konkrete Vergabe der Punkte. Wenn eine Vergabestelle 5, 10 oder 15 Punkte vergibt, so liegt das ausschließlich im Bereich ihres Ermessens, soweit keine Willkür feststellbar ist.

ee) Im Ergebnis entsteht der Eindruck, dass die Antragstellerin durchaus ausreichende Aussagen zum Qualitätssicherungskonzept gemacht hat, die den Anforderungen genügen. Allerdings kommt es gerade in einer Beurteilungsentscheidung darauf an, möglichst überzeugend die Leistungen herauszustellen, die für den Prüfer, hier den zukünftigen Vertragspartner, relevant sein können. Beispielsweise hätte die Antragstellerin auch auf die Mobilitätsgarantie hinweisen können, wenn alle namhaften Fahrzeughersteller diese gewähren. Sie hat dies aber nicht getan.

Wie bereits ausgeführt, ist der Inhalt dieser „Beurteilung“ durch die Nachprüfungsinstanzen nur begrenzt überprüfbar, die Nachprüfung bezieht sich vorrangig auf die Einhaltung von Formalien. Dies ist auch nicht zu beanstanden, weil eine Prüfungssituation einmalig ist und nur die Prüfer die alleinige Kompetenz zur Beurteilung der Leistungen in der jeweiligen Situation haben.

Die konkrete Vergabe der Punkte durch die Antragsgegnerin erfolgte jedenfalls nicht vergaberechtswidrig. Ein Verstoß gegen § 25 Nr. 3 VOL/A ist folglich nicht erkennbar.

Im Ergebnis war der Nachprüfungsantrag somit zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 128 Abs. 1 GWB, wonach die Antragstellerin als unterliegende Partei die Kosten für das Nachprüfungsverfahren vor der Kammer zu tragen hat. Entsprechend der bundesweit einheitlich verwandten Gebührenstaffel ist eine Gebühr in Höhe von xxxx € ausgehend von einem Auftragswert für das Los 3.2 basierend auf dem Angebot der Antragstellerin in Höhe von ca. xxxxxxxx € anzusetzen.

IV.

Soweit die Anrufung der Vergabekammer erfolgreich ist, oder dem Antrag durch die Vergabepflichtstelle abgeholfen wird, findet eine Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsver-

folgend notwendigen Aufwendungen statt (§ 128 Abs. 4 GWB). Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen des Antragsgegners zu tragen. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend.

Die Vergabekammer hält die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 80 Abs. 3 VwVfG NW für notwendig, weil das Nachprüfungsverfahren sich nicht nur auf fachliche Details in den Ausschreibungsunterlagen konzentrierte, sondern allgemeine Grundsätze aus dem Vergaberecht hier streitentscheidend waren. Als unterliegende Partei hat die Antragstellerin die Aufwendungen der Antragsgegnerin für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Diemon-Wies

Stolz

Heine

